

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Tel.: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365
Fax tagsüber: 089/2186-3365
Hans_Bopfinger@web.de

Schwabhausen, 27.06.2018

(...)

Az.: 01/18

Sportgerichts-Verfahren gegen den Spieler X (Verein A) wegen unsportlichen Verhaltens anlässlich des im Oktober 2017 ausgetragenen Mannschaftskampfes Verein H – Verein A (Herren-Kreisliga)

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 27.06.2018 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen) und die Beisitzer Richard Demleitner (Erding) und Rainer Kopnicky, Königsdorf

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Gegen den Spieler X (Verein A) wird wegen unsportlichen Verhaltens (§ 76 RVStO) unter Haftung seines Vereins gem. § 83 i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 RVStO eine Geldstrafe in Höhe von 150 € verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Haftung seines Vereins.
3. (...)

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 13.11.2017 erstattete der Spieler Y (Verein H) Anzeige beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern wegen unsportlichen Verhaltens des Spielers X (Verein A) anlässlich des o.g. Mannschaftskampfes. Es ging im Wesentlichen um das Verhalten des X nach Beendigung des von ihm gewonnenen zweiten Einzels gegen den Spieler Z vom Verein H.

Mit Schreiben vom 25.04.2018 leitete das Sportgericht ein Verfahren ein und gab den Beteiligten Gelegenheit, sich zu äußern bzw. auch weitere geeignet erscheinende Stellungnahmen von Beteiligten, Zeugen etc. zu übersenden.

Es gingen eine Stellungnahme des beschuldigten Spielers X (Verein A) ein sowie Stellungnahmen seitens der Spieler Z und zweier weiterer Spieler des Vereins H.

Die übereinstimmenden Vorwürfe gegen X lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Am Ende seines zweiten Einzels habe er seinem Gegner Z den Handschlag verweigert und statt dessen eine geballte Faust nur Zentimeter vor das Gesicht von Z gehalten und mehrmals eine schnelle Schlagbewegung am Gesicht von Z von rechts nach links gehend vorbeigeführt. Darauf folgende Proteste von Spielern des Vereins H habe er ignoriert und sich insbesondere auch nicht für sein Verhalten entschuldigt.

X bestritt diese Vorwürfe nicht, erläuterte aber wie folgt seine Beweggründe: Schon als er die Halle betrat, habe er eine negative Stimmung gegen sich verspürt. In seinem ersten Einzel seien Netz- und Kantenpunkte seines Gegners von den Spielern des Vereins H mit heftigem Klatschen und Reinrufen wie „weiterso, Super“ kommentiert worden. Im zweiten Einzel habe der Spieler Z ihm dem Ball zum Aufschlag geben müssen und habe einen sehr starken Schlag in Richtung seines (des X) linken Auges gemacht. Der Ball sei ganz knapp am Auge vorbeigepfiffen. Mit seinen Gesten nach Ende des Spiels habe er Z klarmachen wollen, wie knapp das Ganze war, ihn aber nicht verletzen oder einschüchtern wollen. *„Ich gebe zu, dass die Faust von mir das falsche Zeichen war und zu knapp an seinem Gesicht vorbei ging. In dieser aufgeheizten Stimmung von Seiten der Spieler des Vereins H war eine Entschuldigung an diesem Abend nicht möglich.“*

Begründung:

Zu Nr. 1:

Das oben dargelegte – von mehreren Beteiligten bestätigte und von keinem einzelnen Beteiligten bezweifelte – Verhalten des Spielers X (Verweigerung des Handschlags sowie aggressive Bewegungen in unmittelbarer Nähe seines Gegners) war nach Auffassung des Sportgerichts extrem unsportlich.

Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob einige vorangegangene Vorkommnisse möglicherweise zu einer gereizten Atmosphäre geführt haben. Jedenfalls lagen diese Vorkommnisse unterhalb der Schwelle, ab der ein nach den Vorgaben der RVStO zu ahndendes Fehlverhalten gegeben gewesen wäre.

Keineswegs lässt sich aus diesen vorangegangenen Vorkommnissen eine Rechtfertigung für das Verhalten von X ableiten.

Als deutlich straf-erhöhendes Kriterium bewertet das Sportgericht den Umstand, dass X bislang nicht – nicht einmal im Rahmen des Sportgerichts-Verfahrens – um

Entschuldigung für sein Verhalten gebeten hat. Seine Rechtfertigung, eine Entschuldigung sei an diesem Abend aufgrund der aufgeheizten Stimmung nicht möglich gewesen, ist nicht nachvollziehbar. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine Bitte um Entschuldigung auch in aufgeheizten Situation in aller Regel aggressionsdämpfend wirkt. Im Übrigen hätte er genügend Gelegenheit gehabt, auch Tage oder Wochen später noch um Entschuldigung zu bitten.

Unter Würdigung aller Umstände erachtete das Sportgericht eine spürbare Geldstrafe – und zwar mit einigem Abstand von der Untergrenze (50 €) - für angemessen und verhängte deshalb eine Geldstrafe in Höhe von 150 € (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 2 RVStO).

Zu Nr. 2:

Die Festlegung hinsichtlich der Kostentragungspflicht beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

Gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender

Gez.
Richard Demleitner
Beisitzer

Gez.
Rainer Kopnický
Beisitzer